



Nr. 5 - FINANZAUSSCHUSS vom 26.02.2026

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:18 Uhr, im Sitzungsraum im Amt Kisdorf

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend und stimmberechtigt:

GV'in Annette Jürs - Vorsitzende

GV Uwe Leers

GV Reinhard Behrens

GV Erhard Borchers

Nicht stimmberechtigt:

Bgm'in Yasmin Karamfilov-Thies

Dennis Ostrowski, Amt Kisdorf

Solveig Deunert, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Fehlt entschuldigt:

WB Kai-Udo Thies

Die Mitglieder des Finanzausschusses Hüttblek wurden durch schriftliche Einladung vom 10.02.2026 auf Donnerstag, den 26.02.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 24.07.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen der Vorsitzenden und der Bürgermeisterin
5. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hüttblek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hüttblek mit Haushaltsplan
11. Einwohnerfragestunde – 2. Teil
12. Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksbereinigungen – **voraussichtlich nichtöffentlich**

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 4 öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 24.07.2025

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 4 vom 24.07.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Die Vorsitzende beantragt für TOP 12 die Nichtöffentlichkeit.

Abstimmungsergebnis: (4:0:0)

TOP 4

Mitteilungen der Vorsitzenden und der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende teilt mit, dass

- am 09.02.2026 mit Herrn Ostrowski ein Termin zur Vorbereitung der Sitzung stattgefunden hat und dabei insbesondere der Haushalt vorbereitet wurde.

Die Bürgermeisterin hat keine Mitteilungen zu machen.

TOP 5

Fragen der Ausschussmitglieder

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 6

Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung

- Protokollauszug Team I

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Der Finanzausschuss soll die Entscheidung der Gemeindevertretung vorbereiten, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung des Finanzausschusses leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen vom Finanzausschuss bei seinen Entscheidungen mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung angemessen berücksichtigt. Es ist eine für die Ehrenamtlichen angemessene Entschädigung, die dennoch für die Gemeinde finanziell zu bewältigen ist, zu finden.

Folgende Satzungsregelungen gewähren den ehrenamtlich Tätigen eine Entschädigung, die in Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung bemessen wird:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Höchstsatz der Entschädigungsverordnung. Ihre oder seine Stellvertretung erhält gem. § 2 Abs. 3 der Satzung pro Vertretungstag ein Dreißigstel von 90 % des Höchstsatzes. Bei einer Änderung des § 2 ist zu beachten, dass ein angemessener Unterschied zwischen der Entschädigung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und ihrer Stellvertretung zu regeln ist. Trotz Vertretungsfall ist die Stellvertretung nie denselben Belastungen ausgesetzt wie die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber. Im Vertretungsfall finden langfristige oder dauerhafte Projekte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters keine Berücksichtigung und aufschiebbare Aufgaben und Entscheidungen werden häufig aufgeschoben.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach § 3 Abs. 1 der Satzung bisher 75 % vom Höchstsatz und nach Abs. 2 für die Teilnahme an Sitzungen, denen sie nicht als Mitglied oder im Stellvertretungsfall beiwohnen, 35 % vom Höchstsatz.

Die bürgerlichen Ausschussmitglieder erhalten für ihre Sitzungsteilnahme als Ausschussmitglied oder als Stellvertretung gem. § 4 der Satzung 75 % des Höchstsatzes.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zusätzlich zum Sitzungsgeld 75 % vom Höchstsatz für die von ihnen geleitete Sitzung.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten gem. § 5 Abs. 2 der Satzung 75 % vom Höchstsatz für jede Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dient.

Die Ausschussvorsitzende erklärt, dass eine höhere Entschädigung geeignet sein kann, Ehrenamtler zu motivieren und neue Ehrenamtler zu gewinnen. Auf sich persönlich bezogen erklärt sie aber, dass für sie eine niedrigere Entschädigung in Ordnung ist, da sie ihre Zeit und ihr Wissen der Gemeinde gerne zur Verfügung stellt.

GV Behrens schließt sich der Ausschussvorsitzenden an. Er übt seine ehrenamtliche Tätigkeit auch nicht des Geldes wegen aus, sondern um sich zu engagieren. Der finanzielle Ausgleich ist für ihn von unwesentlicher Bedeutung.

GV Behrens fragt, ob die Prozentsätze frei wählbar sind.

Herr Ostrowski bestätigt dies und betont, dass die drei von der Verwaltung aufgezeigten Optionen nur als Vorschläge zu verstehen sind und der Finanzausschuss in seiner Entscheidung frei ist.

GV Borchers spricht sich für Option 2 für die Sitzungsgelder aus, sieht beim Bgm.-Amt aber eine höhere Entschädigung als angemessen an, da das Amt mit einer sehr hohen Arbeitsbelastung einhergeht.

Die Bmg.'in gibt die Belastung für den Gemeindehaushalt zu bedenken, bestätigt aber, dass sie in ihrer Position erheblichen Aufwand hat.

Die Ausschussvorsitzende schlägt vor, für das Bgm.-Amt den Höchstsatz beizubehalten und für die Sitzungsgelder und anderen Entschädigungen die Option 2 zu wählen.

Die anderen Ausschussmitglieder stimmen dem zu. Mit dieser Regelung sehen sie den Aufwand der jeweiligen Funktion als angemessen entschädigt an.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hüttblek im folgenden Umfang zu beschließen:

In allen Regelungen, in denen bisher 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Sitzungsteilnahme Gemeindevertreter, bürgerliches Ausschussmitglied; Sitzungsleitung Ausschusssitzung durch Ausschussvorsitzenden oder Stellvertretung; Sitzungsleitung Fraktionssitzung durch Fraktionsvorsitzenden), wird zukünftig 42,34 % des Höchstsatzes gewährt.

In der Regelung, in der bisher 35 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt wird (Sitzungsteilnahme als Nichtmitglied durch Gemeindevertreter), wird zukünftig 19,76 % des Höchstsatzes gewährt.

Abstimmungsergebnis: (4:0:0)

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Herr Ostrowski erklärt, dass auch bei einer Hebesatzsatzung jedes Jahr über das Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommen beraten werden soll und eine Anpassung erfolgen kann.

Anhand einer Übersicht erläutert Herr Ostrowski das mit der Hebesatzsatzung, die im vergangenen Jahr erlassen wurde, angestrebte Grundsteueraufkommen und das derzeitige vorläufige tatsächliche Grundsteueraufkommen. Angestrebt war im Zuge der Grundsteuerreform eine Beibehaltung des bisherigen Grundsteueraufkommens. Dafür wollte die Gemeinde Hüttblek die Grundsteuersätze aufkommensneutral fassen.

Die Grundsteuer A der Hebesatzsatzung liegt bei 282 %. Das angestrebte, aufkommensneutrale Grundsteueraufkommen bei diesem Grundsteuersatz liegt bei 2.495,87 €. Das vorläufige Ergebnis des

tatsächlichen Aufkommens liegt bei 2.499,08 €. Das angestrebte Ziel wurde mit dem gewählten Steuersatz genau erreicht.

Die Grundsteuer B der Hebesatzsatzung beträgt 304 %. Das angestrebte, aufkommensneutrale Grundsteueraufkommen beträgt 48.457,60 €, das vorläufige Ergebnis liegt bei 50.520,94 €. Hier wurde das angestrebte Ziel fast genau erreicht.

Herr Ostrowski empfiehlt, aufgrund der schwierigen Haushaltssituation keine Steuersenkung vorzunehmen. Dagegen sollte der Finanzausschuss über eine sukzessive Erhöhung nachdenken. Wenn die Gemeinde zukünftig in die Haushaltskonsolidierung fallen sollte, müssten sonst erhebliche Steigerungen erfolgen, die den Einwohnern noch schwerer vermittelbar sind. Zudem kommen die höheren Steuersätze dem Haushalt zugute und können dazu beitragen, die Erforderlichkeit von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen abzuwenden.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, wenn es haushaltsrechtlich vertretbar ist, möglichst noch ein Jahr die geringeren Steuersätze beizubehalten. Viele Einwohner wurden schon durch die Grundsteuerreform härter getroffen als bisher. Sie fragt, was eine sukzessive Erhöhung bringen würde.

Herr Ostrowski rechnet aus, was sehr geringfügige Erhöhungen einbringen würden:

Bei der Anhebung der Grundsteuer A auf 285 % würde sich das prognostizierte Aufkommen auf 2.734,00 € erhöhen.

Bei der Anhebung der Grundsteuer B auf 305% würde sich das prognostizierte Aufkommen auf 49.600,00 € erhöhen.

Der Ausschuss ist sich einig, dass diese geringen Mehreinnahmen die negative Wirkung der Ankündigung der Steuererhöhungen nicht aufwiegen können. Die Vorsitzende spricht sich deshalb ebenfalls dafür aus, in diesem Jahr keine Erhöhung vorzunehmen.

Herr Ostrowski erläutert anschließend, dass nach der Hebesatzsatzung die Gewerbesteuer bei 310 % und sich damit auf einem angemessenen Niveau befindet.

Der Ausschuss ist sich einig, dass eine Beschlussfassung zur Änderung der Hebesatzsatzung in diesem Jahr nicht erforderlich ist.

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hüttblek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

➤ Protokollauszug Team III

Die Gemeinde Hüttblek erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugsstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischen Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Der Vorschlag in der neuen Satzung beruht auf den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024. Das Innenministerium veröffentlicht darin Vorschläge, wie die gemeindliche Haushaltssituation verbessert werden kann. Für die Höhe der Hundesteuer empfiehlt es einen Satz von mindestens 120,00 €.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuften Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten. Die Rechtsprechung sieht diese Wirkung bei einem Steuersatz von 1.200,00 € erreicht.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Der Finanzausschuss setzt sich mit der Auswertung von Herrn Ostrowski über die bisherigen Hundesteuereinnahmen und der Prognose für die Zukunft für den Fall der Änderung der Satzung im vorgeschlagenen Sinne auseinander.

Da die derzeitigen Hundesteuersätze der Gemeinde Hüttblek erheblich niedriger sind als in den Empfehlungen des Innenministeriums, wirbt Herr Ostrowski für eine sukzessive Erhöhung, um die Anpassung sozialverträglich über mehrere Jahre zu strecken.

Der Ausschuss berät, in welcher Höhe dann eine Anpassung sinnvoll und dem Bürger vermittelbar wäre.

Herr Ostrowski regt an, dass die Steuersätze beispielsweise in 12 €-Schritten angehoben werden könnten. Das wären dann 1 € mehr pro Monat.

GV Behrens fragt, wann die letzte Erhöhung erfolgt ist. Herr Ostrowski erklärt, dies sei 2019 geschehen, mittlerweile also sieben Jahre her.

Die Bürgermeisterin schlägt aufgrund dieses langen Zeitraumes vor, eine höhere Anhebung als 12 € vorzunehmen.

Der Ausschuss thematisiert anschließend die Trennung der Steuersätze für den zweiten Hund und jeden Hund ab dem dritten Hund sowie bei dem ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund. Er einigt sich darauf, dass die Trennung, wie vorgeschlagen, aufgehoben werden solle. Diese detaillierte Unterscheidung ist nicht erforderlich, da in der Regel wenig oder keine Einwohner mehr als zwei Hunde haben oder mehr als einen als gefährlich eingestuften Hund.

Der Ausschuss einigt sich auf folgende Steuersätze:

- Für den ersten Hund 80,00 €
- Für jeden Hund ab dem zweiten Hund 120,00 €
- Für jeden gefährlichen Hund 600,00 € (wie im Satzungsentwurf vorgesehen)

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Hundesteuersatzung in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Form zu beschließen mit der Änderung des Steuersatzes für den ersten Hund auf 80,00 € und des Steuersatzes für jeden Hund ab dem zweiten Hund auf 120,00 €. Die Satzung soll zum 01.04.2026 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: (4:0:0)

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hüttblek mit Haushaltsplan

➤ Protokollauszug Team III

Herr Ostrowski präsentiert den Haushalt 2026. Er erklärt, dass Voraussetzung für die Genehmigung des Haushalts der Jahresabschluss 2024 und ab dem 01.05.2026 der Jahresabschluss 2025 ist. Der Jahresabschluss 2024 ist bereits erstellt, der von 2025 ist gegenwärtig in Arbeit.

Herr Ostrowski erläutert den Ergebnis- und den Finanzplan. Daraus ist ersichtlich, dass die Gemeinde finanziell bisher ganz gut aufgestellt ist, aber zukünftig Sparbemühungen unumgänglich sind. Er erläutert die höchsten Haupteinnahme- und Hauptausgabequellen über 30,0 T€. Diese machen ca. 95 % der Einnahmen bzw. ca. 71 % der Ausgaben aus. Bei den Hauptausgabequellen gibt es wenig Möglichkeiten, diese zu reduzieren, weshalb auch die Erhöhung der Einnahmen angestrebt werden sollte.

Die für dieses Jahr geplanten Investitionen bestehen aus Geräten und Ausstattung für die Feuerwehr in Höhe von 12.400,00 €, einem Beamer inklusive Musiktechnik für 4.000,00 €, zwei Tischen für 2.000,00 € und dem Kauf eines Teleskopfestzelts für 900,00 €.

Nach kurzer Diskussion korrigiert Herr Ostrowski die Haushaltssatzung dahingehend, dass für das Teleskopfestzelt lediglich 700,00 € an Investition erfolgen, da schon beim Kauf 200,00 € vom Kaufpreis

abgeschrieben werden müssen. Diese müssen also in der Haushaltssatzung bei den Abschreibungen angeführt werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hüttblek empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Haushalt 2026 samt Haushaltsplan und den angesprochenen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: (4:0:0)

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Finanzmittelfehlbetrag wäre unverändert beizubehalten gewesen, da die Auszahlung für das Teleskopfestzelt nicht um 200,00 € reduziert ist. Die angesprochene Reduzierung stellt sich lediglich in der Bilanz dar, welche nicht Bestandteil der Haushaltsplanung, sondern des Jahresabschlusses 2026 ist. Eine Korrektur der Haushaltssatzung wäre somit nicht erforderlich gewesen. Die Rückberichtigung wird der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden.

TOP 11

Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Es bestehen keine Fragen.

Die Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versendet.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksbereinigungen

Die Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung um 20:18 Uhr.

gez.: Solveig Deunert
Protokollführerin

Annette Jürs
Vorsitzende